



Bericht des Prüfer (FIE) über die Verlängerung einer Lehrberechtigung per Handeintrag gemäß FCL.940.FI und FCL.940.CRI VO(EU) Nr. 1178/2011

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2
(bitte Adresse eingeben)

Name	
Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail

Hinweis:

Dieser Bericht ist von der unterzeichnenden Prüferin/vom unterzeichnenden Prüfer zeitnah an die für die Lehrberechtigte/den Lehrberechtigten zuständige Luftfahrtbehörde zu übermitteln. Sollte bei Durchführung der Kompetenzbeurteilung die Verlängerung der Lehrberechtigung auf der Rückseite der Lizenz durch den FIE nicht möglich gewesen oder unterblieben sein, ist die Verlängerung der Lehrberechtigung beim Regierungspräsidium Stuttgart zu beantragen. Für Lehrberechtigte für Segelflugzeugpiloten FI(S) oder Ballone FI(B) ist keine Verlängerung der Lehrberechtigung erforderlich.

Verlängerung der Lehrberechtigung für Luftfahrzeugführer, FI(A) und FI(H)

Der Inhaber der Lehrberechtigung muss mindestens 2 der 3 folgenden Anforderungen erfüllen:

- Mindestens 50 Stunden Flugunterricht in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie während der Gültigkeitsdauer der Berechtigung als FI, CRI, TRI oder als Prüfer
- Teilnahme an einer Auffrischungsschulung für Lehrberechtigte (Seminar gemäß AMC1 FCL.940.FI a) (2)) innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung
Die Bestätigung der Auffrischungsschulung ist dem Prüfer vor der Kompetenzbeurteilung vorzulegen.
- Erfolgreiches Ablegen einer Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 VO(EU) Nr. 1178/2011 (innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung)

Verlängerung der Lehrberechtigung für Luftfahrzeugführer, CRI

Der Inhaber der Lehrberechtigung muss mindestens 2 der 3 folgenden Anforderungen erfüllen:

- Mindestens 10 Stunden Flugunterricht als CRI durchführen. Wenn der Bewerber CRI-Rechte sowohl für einmotorige als auch für mehrmotorige Flugzeuge besitzt, müssen diese Flugunterrichtsstunden gleichmäßig auf die einmotorigen und mehrmotorigen Flugzeuge verteilt sein.
- Absolvieren einer Auffrischungsschulung als CRI bei einer ATO oder einer zuständigen Behörde. (Dies ist nachfolgend oder mittels eines separaten Ausbildungszertifikats von der durchführenden ATO/Luftfahrtbehörde zu bestätigen.)
- Erfolgreiches Ablegen einer Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 VO(EU) Nr. 1178/2011 (innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung)

Name (der Antragstellerin/des Antragstellers)	Vorname	Geburtsdatum
---	---------	--------------

Bei Absolvieren der Auffrischungsschulung bitte von der durchführenden ATO/Luftfahrtbehörde bestätigen lassen:

Bestätigung einer CRI-Auffrischungsschulung gemäß FCL.940.CRI VO(EU) Nr. 1178/2011 und AMC1 FCL.940.CRI

Der Umfang der erforderlichen Auffrischungsschulung ist im Einzelfall von der ATO oder der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festzulegen:

- Erfahrung der Bewerberin/des Bewerbers
- Zweck der CRI-Auffrischungsschulung: Verlängerung
- Zeit, die seit der letzten Bestätigung als CRI im Fall einer Verlängerung oder nach Ablauf der CRI-Berechtigung im Fall einer Erneuerung vergangen ist (Je länger die verstrichene Zeit, desto höher ist der Schulungsumfang festzulegen).

Sobald die ATO oder die zuständige Behörde die Bedürfnisse/Defizite der Bewerberin/des Bewerbers festgestellt hat, hat sie ein individuelles Schulungsprogramm zu entwickeln, das auf dem CRI-Ausbildungslehrgang basiert und sich auf die Aspekte konzentriert, bei denen die Bewerberin/der Bewerber den größten Bedarf gezeigt hat.

Nach erfolgreichem Abschluss der Auffrischungsschulung soll die ATO oder die zuständige Behörde der Bewerberin/dem Bewerber ein Ausbildungszertifikat oder ein anderes von der zuständigen Behörde spezifiziertes Dokument ausstellen, in dem die Bewertung der oben aufgeführten Faktoren beschrieben und die erhaltene Ausbildung sowie eine Erklärung, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, enthalten ist. Nach erfolgreichem Abschluss der Auffrischungsschulung ist das Ausbildungszertifikat dem Prüfer vor der Beurteilung der Kompetenz sowie in jedem Fall der für die Bewerberin/den Bewerber zuständigen Lizenzierungsbehörde vorzulegen.

Bestätigung der CRI-Auffrischungsschulung durch die durchführende ATO/zuständige Luftfahrtbehörde (Ausbildungszertifikat)

- Bewertung der in oben gelisteten Faktoren zur Ermittlung des Schulungsumfangs
- Bestätigung der erhaltenen und ggf. erfolgreich absolvierten Auffrischungsschulung (Angabe des Umfangs)

Begründung/Bewertung/Bestätigung
ATO oder Luftfahrtbehörde:
ATO-Zeugnisnummer:

Die CRI-Auffrischungsschulung mit der Bewerberin/dem Bewerber wurde – wie vorstehend angegeben – durchgeführt. Die in diesem Antrag gemachten Angaben werden als richtig bescheinigt und die Bewerberin/der Bewerber wird für die Kompetenzbeurteilung, wenn erforderlich, empfohlen.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiter

Name (der Antragstellerin/des Antragstellers)	Vorname	Geburtsdatum
---	---------	--------------

Hinweis:

Für mindestens jede zweite anschließende Verlängerung muss der Inhaber eine Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 absolvieren.

Angaben zur Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935

Die Kompetenzbeurteilung fand statt am

Datum der Beurteilung	Name des Prüfers	Vorname
-----------------------	------------------	---------

Lizenznummer und Nummer der Prüferberechtigung	Berechtigung FIE gültig bis
--	-----------------------------

Bei Durchführung der Kompetenzbeurteilung mit dem Inhaber einer ausländischen Prüferanerkennung, ist eine Kopie der ausländischen Lizenz und der Prüferanerkennung beizufügen.

Abschließende Erklärung und Bescheinigung der Prüferin/des Prüfers

Aufgrund des Vorliegens der Verlängerungsvoraussetzungen gemäß FCL.940.FI oder FCL.940.CRI VO(EU) Nr. 1178/2011 erfolgte die Verlängerung der Gültigkeit/en der Lehrberechtigung/en durch Handeintrag auf der Rückseite der Pilotenlizenz der Lizenzinhaberin/des Lizenzinhabers.

Anlagen

- Kopie der aktualisierten Lizenz der Lizenzinhaberin/des Lizenzinhabers (Vorder- und Rückseite)
- Kopie des aktuell gültigen Tauglichkeitszeugnisses
- Kopie des gültigen Bescheides über Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 11 LuftPersV
- bei Verlängerung der FI-Berechtigung: ggf. Nachweis über Teilnahme an FI-Auffrischungsschulung in Kopie
- bei Verlängerung der CRI-Berechtigung: ggf. separates Ausbildungszertifikat der ATO/zuständigen Luftfahrtbehörde
- Kopie des Protokoll der Kompetenzbeurteilung

Ort, Berichtsdatum

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers